

Öffnungszeiten:

Montag: 8:15 - 11:45 Uhr, 14:00 - 16:00 Uhr
Dienstag: 14:00 - 16:00 Uhr
Mittwoch: 8:15 - 11:45 Uhr
Donnerstag: 8:15 - 11:45, 14:00 - 18:00 Uhr
Freitag: 8:15 - 11:45 Uhr

Ergänzende Angaben zum Antrag auf Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UhVorschG) für Kinder über 12 Jahre.

Erforderlich für Kinder

- die am 1. Juli 2017 12 bis 17 Jahre alt sind oder
- ab dem 1. Juli 2017 12 Jahre alt werden

Bitte füllen Sie für jedes Ihrer Kinder, das 12 bis 17 Jahre alt ist, dieses Ergänzungsblatt gesondert aus.

Füllen Sie den Vordruck bitte deutlich lesbar in Druck- oder Blockschrift aus. Zutreffendes kreuzen Sie bitte an.

Eingangsstempel der Behörde

Beiblatt eingegangen am:

Hinweis zum maßgeblichen Monat:

Falls das Kind im Juli 2017 oder vorher 12 Jahre alt wird bzw. geworden ist, werden die nachfolgenden Angaben und Nachweise für den Monat benötigt, in dem Unterhaltsvorschuss beantragt wird.

Falls das Kind nach Juli 2017 12 Jahre alt wird, werden die nachfolgenden Angaben und Nachweise für den Monat benötigt, in dem das Kind 12 Jahre alt wird.

Das Kind _____, geb. _____
hat im maßgeblichen Monat Leistungen vom Jobcenter („Hartz IV“) erhalten. ja / nein

Wenn ja, fügen Sie bitte den vollständigen aktuellsten Bescheid des Jobcenters für den maßgeblichen Monat bei.

Der Elternteil, bei dem das Kind lebt, hat im maßgeblichen Monat Bruttoeinkommen in Höhe von mindestens 600 Euro erzielt (s. Erläuterungen Punkt 2.).

ja / nein

Wenn ja, fügen Sie bitte den Lohn- bzw. Gehaltsnachweis bei.

Zusätzliche Angaben für den Fall, dass das Kind 15, 16 oder 17 Jahre alt ist

Das Kind besucht eine allgemeinbildende Schule (s. Erläuterungen Punkt 1.).

ja Das Abschlusszeugnis wird voraussichtlich erteilt im _____ (Monat) / _____ (Jahr).
 nein

Wenn ja, fügen Sie bitte eine aktuelle Schulbescheinigung bei.

Das Kind bezieht folgende Einkünfte:		
Ausbildungsvergütung	<input type="checkbox"/> ja / <input type="checkbox"/> nein	Betrag monatlich: _____ €
sonstige Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit	<input type="checkbox"/> ja / <input type="checkbox"/> nein	Betrag monatlich: _____ €
Einkünfte aus Kapitalvermögen (z.B. Zinsen)	<input type="checkbox"/> ja / <input type="checkbox"/> nein	Betrag monatlich: _____ €
Gewerbebetrieb oder selbständiger Tätigkeit	<input type="checkbox"/> ja / <input type="checkbox"/> nein	Betrag monatlich: _____ €
Vermietung oder Verpachtung	<input type="checkbox"/> ja / <input type="checkbox"/> nein	Betrag monatlich: _____ €
Einkünfte aus Land- oder Forstwirtschaft	<input type="checkbox"/> ja / <input type="checkbox"/> nein	Betrag monatlich: _____ €
andere Einkünfte: _____	<input type="checkbox"/> ja / <input type="checkbox"/> nein	Betrag monatlich: _____ €
Falls das Kind Einkünfte bezieht, fügen Sie dem Antrag bitte entsprechende Nachweise (z.B. Lohn- und Gehaltsbescheinigungen bei nichtselbständiger Tätigkeit), sowie den Ausbildungs- oder Arbeitsvertrag bei. Bitte reichen Sie entsprechende Nachweise künftig für alle Monate ein, in denen Unterhaltsvorschuss bezogen wird.		

Erklärung

Ich versichere, dass ich die o.g. Angaben nach bestem Wissen und Gewissen ausgefüllt und alle Angaben vollständig gemacht habe. Für die Leistungen nach dem UVG werden die angegebenen persönlichen Daten elektronisch gespeichert und verarbeitet. Eine Übermittlung der Angaben aus dem Antrag erfolgt nur an die Stellen, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen. Ich bin mit der Speicherung, Verarbeitung und Weitergabe der Daten einverstanden. Ich bin auch damit einverstanden, dass die notwendigen Daten zur Durchführung des UVG mit dem Beistand, dem (Amts-)Pfleger, dem Vormund oder dem Rechtsanwalt meines Kindes ausgetauscht werden können.	
_____, den _____ Ort Datum	_____ Unterschrift der Antragstellerin/des Antragstellers

Erläuterungen

1. Allgemeinbildende Schulen

In Baden-Württemberg zählen zu den allgemeinbildenden Schulen: öffentliche und private Grundschulen, Hauptschulen, Realschulen, Werkrealschulen, Sekundarschulen, Gesamtschulen und Gymnasien. Waldorfschulen sind Ersatzschulen eigener Art und gehören zu den allgemeinbildenden Schulen.

Schülerinnen und Schüler, die aufgrund einer Behinderung oder wegen einer Lern- oder Entwicklungsstörung in allgemeinbildenden Schulen, in Förderschulen und in Schulen für Kranke sonderpädagogisch gefördert werden, sind, soweit es um den Bezug von Unterhaltsvorschuss geht, Schülerinnen und Schülern allgemeinbildender Schulen gleichgestellt.

2. Zum Einkommen gehören insbesondere das Erwerbseinkommen und im Regelfall auch Sozialleistungen (außer z.B. Kindergeld, Arbeitslosengeld II, Mindestelterngeld). Für den Fall, dass Sie neben Ihrem Einkommen Arbeitslosengeld II beziehen und nicht sicher sind, ob Ihr Bruttoeinkommen 600 Euro überschreitet oder nicht, empfehlen wir Ihnen, der Unterhaltsvorschussstelle den Bescheid des Jobcenters für den maßgeblichen Monat vorzulegen. Die Unterhaltsvorschussstelle prüft dann an Hand dieses Bescheids, wie hoch in Ihrem Fall das maßgebliche Einkommen anzusetzen ist.